

## **Satzung der Gemeinde Piethen für das Friedhofs- und Bestattungswesen**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) i.V.m. dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Piethen in seiner Sitzung am 30.05.2008 nachfolgende Satzung beschlossen:

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Friedhofssatzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Piethen und den von ihr verwalteten Friedhof in Piethen.

#### **§ 2 Friedhofszweck**

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Piethen.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei Ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Piethen waren, im Gemeindegebiet verstorben sind oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

#### **§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung**

(1) Der Friedhof oder ein Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

(2) Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 und von einzelnen Grabstätten ist öffentlich bekanntzumachen. Bei einzelnen Wahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid. Ist der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten nicht bekannt, erfolgt 3 Monate vorher eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung und durch Hinweis auf der Grabstätte.

### **II. Ordnungsvorschriften**

#### **§ 4 Öffnungszeiten**

(1) Das Betreten des Friedhofes ist in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr verboten.

(2) Trauerfeierlichkeiten auf dem Friedhof bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Sie müssen mindestens 48 Stunden vorher angemeldet sein.

(3) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Hierauf ist durch ein Hinweisschild am Eingang bzw. an den zu den gesperrten Friedhofsteilen führenden Wegen hinzuweisen.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen sowie Rasenflächen, Grabstätten oder Grabeinfassungen zu betreten oder zu befahren,
- Abfälle jeglicher Art und überschüssige Boden- und Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- Bodenmassen für die Anlage von Grabstätten dem Friedhofsgelände zu entnehmen,
- die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Sargtransportwagen, Transportkarren, Krankenfahrstühle, Kinderwagen und Fahrzeuge der Gemeinde.
- Bänke oder Stühle auf den Hauptwegen aufzustellen,
- die vorhandenen Friedhofseinrichtungen, wie Bänke, Stühle, von ihrem Platz zu nehmen,
- Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
- Druckschriften zu verteilen,
- aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbsmäßig, zu fotografieren,
- zu lärmern und zu spielen.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit es mit dem Zweck und der Ordnung des Friedhofes vereinbar ist.

(4) Tiere dürfen auf das Friedhofsgelände nicht mitgebracht werden. Ausnahmen gelten für Blindenhunde.

(5) Auf den Grabflächen herumliegende oder in Hecken und Pflanzungen versteckte Harken, Gießkannen, Konservendosen und Gläser und ähnliche Gerätschaften und Gegenstände können durch die Gemeinde ohne vorherige Benachrichtigung entfernt werden.

(6) Gekennzeichnete Lastfahrzeuge oder Anlieferer und der zugelassenen gewerblichen Betriebe dürfen nur die für den Kraftfahrzeugverkehr freigegebenen Wege und nur mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 10 km/h benutzen.

(7) Fahrzeuge der Friedhofsbesucher und des Trauergefolges dürfen nicht auf dem Friedhof parken.

## **§ 6 Gewerbetreibende**

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben diese Satzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit schuldhaft verursachen.

(2) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags bis 16.00 Uhr ausgeführt werden. Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe des Friedhofes durchzuführen. Durch sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden.

## **III. Bestattungsvorschriften**

### **§ 7 Allgemeines**

(1) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung gemeinsam mit den Angehörigen fest.

(2) Erd- und Feuerbestattungen sind spätestens 48 Stunden vor dem vorgesehenen Bestattungstage bei der Gemeinde anzumelden.

(3) Bestattungen finden nur werktags bis 16.00 Uhr statt.

(4) Urnen werden auf dem Friedhof nur in der Erde beigesetzt.

(5) Jeder Verstorbene muss für sich eingesargt sein. Verstorbene mit ihren Neugeborenen und Zwillingskinder unter einem Jahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden.

### **§ 8 Säрге**

Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

### **§ 9 Ausheben der Gräber**

(1) Die Gräber werden von einem Bediensteten der Gemeinde oder durch das jeweilige Bestattungsunternehmen in Abstimmung mit der Gemeinde und den Angehörigen ausgehoben und wieder verfüllt. Die dabei entstehenden Kosten trägt der Antragsteller. Beschädigungen von Nachbargrabstätten, die bei der Herstellung der Gräber eintreten, hat das beauftragte Bestattungsunternehmen zu beseitigen.

(3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m (einfache Tiefe).

(4) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Beim Aushub des Grabes etwaig vorgefundene noch nicht verfallende Leichen oder Sargteile sind sofort unter der Sohle des neuen Grabes wieder einzugraben. Werden noch nicht verwesene Leichen angetroffen, ist das neue Grab sofort wieder zu schließen.

### **§ 10 Ruhezeiten**

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre, für Aschen Verstorbener 15 Jahre.

### **§ 11 Einebnung auf Antrag**

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit darf keine Einebnung der Grabstätte erfolgen.

(2) Wird eine Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit durch den Nutzungsberechtigten zurückgegeben, so ist die Gemeinde befugt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten einzuebnen.

(3) Eingebraachte Wertgegenstände, wie Grabsteine, Grabeinfassungen, bleiben Eigentum des Nutzungsberechtigten. Diese können nicht auf dem Friedhof entsorgt werden.

### **§ 12 Ausgrabung und Umbettung**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Särgen können von den Angehörigen der verstorbenen Person nur mit Erlaubnis der Gemeinde oder von Amtswegen durch ein Unternehmen veranlasst werden.

(3) Umbettungen von Aschen werden von der Gemeinde auf Antrag oder von Amtswegen vorgenommen.

(4) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Ist bei Urnen die Ruhezeit abgelaufen, werden diese durch die Gemeinde ausgegraben und in einer Gemeinschaftsgrabstelle innerhalb des Friedhofes beigesetzt. Die Kosten dafür hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

(6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Grab sind nicht zulässig.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 13 Allgemeines**

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Reihengrabstätten, Feld 5
- b) Wahlgrabstätten, Feld 1
- c) Urnenreihengrabstätten, Feld 2 a
- d) Urnenwahlgrabstätten, Feld 2, Feld 4
- e) Urnengemeinschaftsanlage, Feld 3

(3) Über das Nutzungsrecht für den Erwerb und die Verlängerung wird eine Urkunde ausgestellt.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### **§ 14 Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Die neu anzulegenden Reihengrabstätten sollen sich in ihrer Größe an den vorhandenen Reihengrabstätten orientieren.  
Der Abstand zwischen den einzelnen Grabstätten beträgt mind. 0,30 m.

(3) Die Reihengrabstätten werden als einstellige Grabstätten in einfacher Tiefe vergeben.

(4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(5) Für die Beseitigung von Grabaufbauten, Grabzubehör und Grabschmuck nach Ablauf der Nutzungszeit gilt § 11 entsprechend.

(6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen

### **§ 15 Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, in denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Ruhezeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird.

Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann die Nutzungszeit nach Ablauf mehrmals für mindestens fünf Jahre wieder erworben werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden in der Regel nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Soweit auf dem Friedhof Wahlgrabstätten in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, kann Einwohnern oder berechtigten Personen nach § 2 Abs. 2 der Erwerb einer Wahlgrabstätte in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag schon zu Lebzeiten gestattet werden.

(3) Die neu anzulegenden Wahlgrabstätten sollen sich in ihrer Größe an den vorhandenen Grabstätten orientieren.

(4) Die Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In einem Wahlgrab können je eine Leiche und bis zu 4 Urnen in einfacher Tiefe bestattet werden.

(5) Überschreitet bei Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstätte die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit hinzu erworben werden, die für die Wahrung der Ruhezeit notwendig ist.

(6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen. Wird kein Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechts gestellt, so kann die Gemeinde nach Ablauf der Ruhezeit die Grabstätte neu vergeben.

### **§ 16 Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Urnengemeinschaftsanlage**

(1) Urnenreihengrabstätten sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung der Urne abgegeben werden. Je Grabstelle ist die Beisetzung von zwei Urnen zulässig.

(2) Auf den Ablauf der Ruhezeit wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind Urnenstätten, deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung der Urne abgegeben werden. Das Nutzungsrecht kann mehrmals für mindestens fünf Jahre wieder erworben werden. Je Grabstelle ist die Beisetzung von 4 Urnen zulässig.

(4) Eine Urnengemeinschaftsanlage besteht aus Urnenstätten ohne individuelle Kennzeichnung. Die Urnen werden auf einer Rasenfläche der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 x 0,25 m je Urne beigesetzt. Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen.

## **§ 17 Nutzungsberechtigte**

(1) In Grabstätten gem. § 13 Abs. 2 Buchst. a) und c) kann der Erwerber des Nutzungsrechtes seine Angehörigen oder berechtigte Personen nach § 2 Abs. 2 bestatten lassen.

(2) In Grabstätten gem. § 13 Abs. 2 Buchst. b) und d) kann der Erwerber des Nutzungsrechtes seine Angehörigen, berechtigte Personen nach § 2 Abs. 2 bzw. in Ausnahmefällen entspr. § 15 Abs. 2 sich selbst bestatten lassen und darüber hinaus jederzeit den Kreis der Begünstigten erweitern oder beschränken. Darüber ist ein Vermerk auf der Grabkarteikarte und in der Urkunde aufzunehmen.

(3) Mit Ableben des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht in der Regel in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen mit deren Zustimmung über:

- a) Ehegatte des Nutzungsberechtigten,
- b) die volljährigen Kinder,
- c) Eltern,
- d) Großeltern,
- e) die volljährigen Geschwister der verstorbenen Person
- f) sowie Enkelkinder der verstorbenen Person.

Sind keine Angehörigen feststellbar, kann die Gemeinde die Nutzung mit allen Rechten und Pflichten auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen.

(4) Der Inhaber der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechtes gilt im Zweifelsfalle der Gemeinde gegenüber als Verfügungsberechtigter.

(5) Anschriftenänderungen hat der Nutzungsberechtigte der Gemeinde mitzuteilen.

(6) Bei einer Übertragung des Nutzungsrechtes ist die Gemeinde unverzüglich zu informieren.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt ist.

## **VI. Grabmale**

### **§ 19 Gestaltungsvorschriften**

(1) Die Grabmale müssen sich in ihrer Gestaltung und Bearbeitung der Würde des Ortes entsprechend einfügen.

(2) Für jede Grabstätte wird grundsätzlich nur ein Grabmal zugestanden.

## **§ 20 Zustimmungserfordernis**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

(2) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht den Bestimmungen des § 18 und § 19 oder ist es ohne Zustimmung errichtet oder geändert worden, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden. Unberührt davon bleiben alte Rechte vor Inkrafttreten dieser Satzung.

## **§ 21 Fundamentierung und Befestigung**

(1) Die Grabmale sind nach den „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten“ des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks aufzustellen und zu fundamentieren. Sie sollen dauerhaft standsicher sein und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbau-Berufsgenossenschaft sind zu beachten.

(2) Die Sicherungsarbeiten sind für bereits auf den Friedhöfen vorhandene Grabmale nachzuholen, sobald eine Instandsetzung, Bestattung oder eine Übertragung des Nutzungsrechts erfolgt. Erfüllt der Nutzungsberechtigte diese Verpflichtung nicht, kann die Gemeinde die zur Sicherung nötigen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten treffen.

## **§ 22 Unterhaltung**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich sind dafür die jeweiligen Nutzungsberechtigten.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Niederlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

(3) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.



## **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 23 Allgemeines**

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen des § 19 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2) Für die Herrichtung und die Instandsetzung ist bei den Grabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach Belegung/Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

(4) Für die Bepflanzung gelten die besonderen Gestaltungsrichtlinien sowie die Richtlinien des Bundes deutscher Friedhofsgärtner in der jeweiligen geltenden Fassung.

(5) Die Anpflanzung von Hecken als Grabeinfassung ist unzulässig. Bäume und baumartige Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden.

(6) Der vorhandene Baumbestand auf Grabstätten ist so zu halten, dass Bestattungen und umliegende Grabstätten nicht behindert werden. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume sind je nach Bedarf durchzuführen.

(7) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder einen Anderen mit der Ausführung der Arbeiten beauftragen.

(8) Zur Pflege der Grabstätten gehört auch die Pflege der Wege zwischen den einzelnen Grabstätten. Diese Wege sind frei von Bewuchs und Rasenmatten zu halten. Die Pflege erstreckt sich auch auf Platten-, Kies- oder sonstigen Streifen zwischen den Gräbern.

### **§ 24 Vernachlässigung**

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, kann die Gemeinde die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.

(2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

## **VIII. Trauerhallen**

### **§ 25 Trauerhalle**

- (1) Für Bestattungen kann die Trauerhalle genutzt werden. Das mit der Bestattung beauftragte Unternehmen hat sich rechtzeitig vor der Trauerfeierlichkeit von der Ordnungsmäßigkeit an der Grabstelle zu überzeugen.
- (2) Särge Verstorbener dürfen zur Besichtigung für Angehörige geöffnet werden, soweit keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken entgegenstehen. Spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier sind die Särge zu schließen.
- (3) Für den Transport von der Trauerhalle zum Grab haben die Angehörigen zu sorgen. Die Sargträger und die Bestattungshelfer sind von den Angehörigen bzw. den Bestattungsunternehmen zu stellen.

### **§ 26 Trauerfeiern**

- (1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grabe oder an einer anderen im Freien dafür vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Der Pflanzenschmuck in der Trauerhalle ist nach Beendigung der Trauerfeiern wieder zu entfernen.

## **IX. Gebühren**

### **§ 27 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des kommunalen Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen der Gemeinde werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Piethen, in der zurzeit geltenden Fassung erhoben.

## **X. Schlussvorschriften**

### **§ 28 Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, über die die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Ruhezeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Das Nutzungsrecht bei Wiedererwerb an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.
- (3) Nach dieser Satzung nicht mehr zugelassene Einfassungen und Anlagen sind von allen Gräbern zu entfernen, sobald sie verfallen, die Nutzungszeit an den Grabstätten abgelaufen ist, eine Beisetzung erfolgt oder das Nutzungsrecht übertragen werden soll.

### **§ 29 Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht sachgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die sie selbst verschuldet hat.

### **§ 30 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig gemäß § 6 Abs. 7 Satz 1 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 5 Absätze 3 und 4, §§ 22 und 23 der Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 7 Satz 2 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2500,- € geahndet werden.

### **§ 31 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Piethen vom 05.05.1993 außer Kraft.

Piethen, 30.05.2008

- Siegel -

gez. Stary  
Bürgermeister